



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

An die Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland mit der Länderverwaltung Baden-Württemberg zur Beachtung und Verteilung.

Ihre Dienstbefugnisse sind auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i.S.d. GG Art. 116 (1) beschränkt. Aus dem Völkervertragsrecht leitet sich das Verbot der Ausübung Ihrer Herrschaftsgewalt auf die sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen des sich in Reorganisation und Restitution (**status quo ante**) befindenden Bundesstaates des Deutschen Reichs/Deutschlands, der **Republik Baden**, ab, welche im Sinne der VN-Charta 73 als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln sind!

- **Internationale Protestnote / letter of protest**
Experte für Europarecht bestätigt HLKO: „Verfassungen können gar nicht durch Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt werden“! vom 02. September 2019
- Rundsendebericht an die restitutiven Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

-ius cogens-

Mehr Informationen unter **www.Republik-Baden.info**, **www.freistaat-preussen.world** und **www.Staatenbund-DeutschesReich.info**

Republik Baden
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Republik Baden der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand der Republik Baden vom 21. März 1919 und der Rechtsstand vom 12. August 1919, zwei Tage vor Beginn der völkerrechtswidrigen „Verreichlichung“ durch die Weimarer Reichsverfassung und der späteren Einverleibung in das 3. Reich/BRD.



**Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -**

19-09-02/1 Bdl

an
die alliierten Besatzungsmächte des 2. Weltkrieges
die internationale Staatengemeinschaft

Internationale Protestnote / letter of protest

Experte für Europarecht bestätigt HLKO: „Verfassungen können gar nicht durch
Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt werden“!

Sehr geehrte Exzellenzen,

der, den alliierten Besatzungsmächten des 2. Weltkrieges, übermittelte Schriftsatz des Staates Freistaat Preußen vom 24. August 2019 mit Bezugnahme auf einen Bericht im SÜDKURIER vom 30. Juli 2019, 10:45 Uhr bestätigt die völkerrechtlichen Grundlagen für die nachfolgenden Ableitungen und den hiermit

international erklärten Protest

gegen das völkerrechtswidrige Auftreten der Bundesrepublik Deutschland (BRD, FRG) mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg:

Diese Organe der BRD/FRG, ihre politischen Instanzen, ihre Verwaltungen und Exekutivorgane verstoßen jeden Monat, jede Woche, jeden Tag, jede Stunde, jede Minute durch die gewaltsame Usurpation des sich in Reorganisation befindenden Staates Republik Baden gegen die Abkommen der Haager Landkriegsordnung und somit gegen das vorrangige Völkervertragsrecht.

Selbst, wenn die BRD durch die Weltvölkergemeinschaft auf Basis des Gewohnheitsrechts als ein Völkerrechtssubjekt anerkannt wird, hat die BRD nicht das Recht, das Staatshoheitsgebiet des badischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Republik Baden, zu besetzen, die Staatsangehörigen der Republik Baden als Strafgefangene zu behandeln und mit Hilfe der BRD-Terrormiliz die Anerkennung ihres neuen Fantasie-Staats „Bundesrepublik Deutschland“, auch irreführend sich „Deutschland“ nennend, auf dem Gebiet Badens zu erzwingen!

– ius cogens –

Bereich des Innern
Claudia Ingeborg a.d.F. R o s e r
www.Republik-Baden.info

„Verfassungen können gar nicht durch Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt werden“!

Mit Artikel 129 der Verfassung des französisch besetzten Landes (Süd-)Baden vom 18. Mai 1947 sollte die badische Verfassung vom 21. März 1919 des Volkes der Badener mit ca. 2.500.000 badischen Staatsangehörigen des Staates Republik Baden aufgehoben und damit außer Kraft gesetzt werden.

Art. 129. Die badische Verfassung vom 21. März 1919 ist aufgehoben.

Nachdem die französische Militärregierung dem Text der Verfassung am 25. April 1947 zugestimmt hatte, wurde die Verfassung des Landes (Süd-)Badens einem Teil der badischen Bevölkerung am 18. Mai 1947 zur Abstimmung vorgelegt und mit 67,9 % der dort insgesamt abgegebenen „gültigen“ 437.247 Stimmen angenommen. Die badische Bevölkerung stand jedoch zu der Zeit nicht mehr in den Staatsrechten der Republik Baden, da ihnen ihre Staatsangehörigkeit im 3. Reich aus politischen Gründen völkerrechtswidrig entzogen worden war!

Die Verfassung trat lt. Wikipedia (https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassung_des_Landes_Baden) angeblich dennoch „am 19. Mai 1947 in Kraft. Sie wurde durch Gesetz vom 28. Februar 1951 (GVBl. S. 183) geändert und durch Artikel 94 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 per 19. November 1953 aufgehoben.“

„Alle Maßnahmen der französischen Militärregierungen gingen [damals] letzten Endes zurück auf die Leitlinien des *Quai d'Orsay*. Ihr Ziel war die Schaffung deutscher Einzelstaaten, die einen künftigen Gesamtstaat ein stark zentrifugales System hätten entgegensetzen können, hätte nicht die weltpolitische Interessenlage der westlichen Alliierten ein doch stärker zentralistisch orientiertes System nahegelegt, wie es nachher im Grundgesetz von 1949 zur Entfaltung kam.

Bei allen Maßnahmen sollte die letzte Entscheidung bei der Besatzungsmacht bleiben: *Aucune décision ne pourra être prise par les gouvernements allemands qui serait contraire aux ordonnances et décisions prises par le Général, et, d'une façon plus générale, à la politique du gouvernement Français en zone occupée.* Die Lage Badens inmitten der französischen Interessensphäre bestimmte die Intensität ihrer Eingriffe noch stärker als im angrenzenden Württemberg-Hohenzollern. Dennoch nennt Theodor Eschenburg, den sie dort zum Stellvertreter des Innenministers beriefen, ihr Vorgehen in weiten Teilen rigoros, ja brutal, nach dem sowjetischen wohl das härteste in Deutschland. „Sie beuteten das Land aus, soweit sie nur konnten.“ Beispiele dafür sind die Abholzung der Wälder und die Demontage lebenswichtiger Industriebetriebe, die noch 1948 zu einer schweren Krise führte, als bereits der *Marshall-Plan* anlief.“

(Besatzungsregime oder Selbstregierung? Demokratischer Aufbau in (Süd-)Baden nach 1945, Paul Feuchte <http://dl.ub.uni-freiburg.de/diglit/schauinsland2001/0211; S 212/213>)

„Verfassungen können gar nicht durch Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt werden“!

Auf diesem rigorosen, mit Brutalität und Ausbeutung gegen die Badener gerichteten, völkerrechtswidrigen Lügengebilde (!) baut sich seitdem das Selbstverständnis des Landes Baden-Württemberg mit seiner Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 auf!

Artikel 2 (dieser Verfassung):

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

(2) Das **Volk von Baden-Württemberg** bekennt sich darüber hinaus zu dem unveräußerlichen Menschenrecht auf die Heimat.

Es gibt keine Staatsangehörigkeit „Baden-Württemberg“ – es gibt daher auch kein „Volk von Baden-Württemberg“, das sich laut Vorspruch (Präambel) eine Verfassung „Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, (...) kraft seiner verfassunggebenden Gewalt durch die Verfassunggebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben“ haben soll!

Es gab und gibt keinen völkerrechtlich legitimen Akt, der den Untergang oder die Abdankung des Staates Republik Baden mit seinen ca. 2.500.000 Staatsangehörigen, seinem indigenen deutschen Volk der Badener, legitimiert oder historisch belegt!

Die Republik Baden mit ihrer nach wie vor gültigen Verfassung vom 21. März 1919 ist völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden.

Daher kann die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länderverwaltung Baden-Württemberg kein Staat sein auf dem Staatshoheitsgebiet des badischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Republik Baden, völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Völkerrechtssubjekts Großherzogtum Baden, Signatar der Genfer Konvention von 1864 und, im Rahmen des Deutschen Reichs von 1871, auch Signatar der Haager Landkriegsordnung, denn da,

wo ein Staat ist, kann kein zweiter Staat sein!


Das Individualrecht aus Art. 27 des IPbPR nehmen die Staatsangehörigen des sich in Reorganisation befindenden badischen Staates Republik Baden für sich in Anspruch. Sie nehmen als Menschen ihr Minderheitsrecht uneingeschränkt wahr und haben ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des 3. Reichs im Sinne des GG Art. 116 (1) erklärt und zum Ausdruck gebracht sowie ihre Staatsangehörigkeit gem. RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme in Baden wieder angenommen. Die Staatsangehörigen der Republik Baden sind die Rechteinhaber des Grund und Bodens des Staatshoheitsgebietes der Republik Baden. Sie gehören bis zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit der Republik Baden zu den autochthonen, indigenen Minderheiten.

Sie sind keine Deutschen im Sinne des Artikels 116 (1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

Das Völkerrechtssubjekt Republik Baden hat am 2. Weltkrieg nicht teilgenommen und die Staatsangehörigen der Republik Baden sind daher nicht als *alien enemies* (feindliche Ausländer) durch die westalliierte Besatzungsverwaltung Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Länderverwaltung Baden-Württemberg zu behandeln!

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach wie vor rechtsfähigen Völkerrechtssubjekts Republik Baden sind die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis der Republik Baden ausweisenden Badener als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Resolution 61/295 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007.

Republik Baden



Staatsangehörigkeitsausweis
zur Benutzung im Inland

Der Mann Wilhelm Alexander aus dem Hause Mustermann -----
mit dem Familiennamen M u s t e r m a n n -----


geboren am 09. Dezember 1989 zu Musterlingen -----

besitzt die Staatsangehörigkeit in Baden, gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Juni 2018 -----

administrative Regierung der Republik Baden

Nicol Simonis a. d. F. W. M.



Staatliche Druckerei Republik Baden

Daher protestieren wir, die Vertreter der administrativen Regierung des sich in Reorganisation befindenden Staates Republik Baden, **erneut** gegen die latente Verletzung des allgemeinen Gewaltverbotes durch staatlich zurechenbare bewaffnete oder militärische Gewalt der BRD, die sich gegen das Staatsgebiet der Republik Baden und gegen ihre Staatsangehörigen richtet.

Wir protestieren erneut gegen die Einnahme des Staatshoheitsgebietes des Völkerrechtssubjekts Republik Baden durch die BRD-Truppen (Bundeswehr, POLIZEI), in der völkerrechtlichen Rolle als „*Terrormiliz*“, bzw. als bewaffnete Struktur einer/eines „*in völkerrechtlich zu missbilligender Weise handelnden Gruppierung oder Regimes*“ auftretend.

Wir protestieren erneut gegen die fortdauernde militärische Besetzung des badischen Staatshoheitsgebietes durch die westalliierten Mächte. Dieses ist eine Okkupation, welche völkerrechtswidrig ist und keinen Gebietserwerb bewirken kann!

Wir fordern zum wiederholten Male die BRD-Bediensteten, insbesondere die der Länderverwaltung Baden-Württemberg dazu auf, sich unverzüglich an das vorrangig gültige Völkervertragsrecht und auch geltende Völkerrecht der VN-Charta Art. 73 zu halten und unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016 den Anordnungen der Republik Baden Folge zu leisten.

Wir fordern erneut die sofortige Achtung des Neutralitätsrechts und den Abzug aller fremden und ausländischen militärischen Truppen, einschließlich der Bundeswehr, von dem Staatshoheitsgebiet der Republik Baden, da eine weitere Besetzung unseres Gebietes völkerrechtlich nicht mehr begründet und das Völkervertragsrecht vorrangig anzuwenden ist **-ius cogens-**.

Wir fordern erneut die Wiederherstellung der staatlichen Institutionen und der vollen Handlungsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gemäß der Verfassung der Republik Baden vom 21. März 1919. Nach Abschluß der Vergabe der Staatsangehörigkeit sind durch Volkswahlen die entsprechenden politischen Ebenen wieder herzustellen, die gesetzgebende Gewalt und die staatliche Judikative und Exekutive in Baden wieder zu bilden.

Wir appellieren erneut an die alliierten Westmächte des 2. Weltkrieges, sich auf ihre bestehende Verpflichtung zur völkerrechtlichen Restitution in Deutschland zu besinnen. Dabei ist die verwaltende Macht „Bundesrepublik Deutschland“ gemäß Art. 73 VN-Charta **dringend zu verpflichten**, ihre Kampfhandlungen gegen das indigene deutsche Volk der Badener einzustellen und die sich in Reorganisation befindende Republik Baden mit ihren ca. 2.500.000 Staatsangehörigen zu unterstützen.

Wir fordern erneut unsere Bodenrechte an dem badischen Land ein, welche durch die Abkommen der Haager Landkriegsordnung von 1907, in den Gebietsgrenzen vom 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges, völkervertragsrechtlich geschützt sind!

„Was immer die Zukunft bringt, Badener wollen wir bleiben. Baden soll erhalten bleiben als selbstständiger Bundesstaat im Rahmen des Reiches.“

Öffentliche Bekundung des badischen Staatspräsidenten, Anton Geiß, aus der Rede in der Eröffnungssitzung der Badischen verfassunggebenden Nationalversammlung am 15. Januar 1919

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

Anlage: veröffentlicht unter: <https://frelstaat-preussen.world/bekanntmachungen/beschluesse/2019>,
Schriftsatz des Freistaats Preußen -Verfassung kann durch Besatzung nicht aufgehoben
werden vom 24. August 2019

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Hauptstadt Karlsruhe, am 02. September 2019

Hochachtungsvoll



Claudia Ingeborg a.d.F. Boer

Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001


02.09.2019 07:08

Name : Staatenbund DR

Fax :

Empf.-Nr. 988
 Empfangsdatum und -zeit 02.09.2019 06:37
 Starten /Fertigst. 02.09.2019 06:37 /02.09.2019 07:08
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb. +
988	02.09	06:37	Send	03083051050	05:10	008/008	OK <i>US</i>
988	02.09	06:44	Send	0892809998	03:16	008/008	OK <i>US</i>
988	02.09	06:48	Send	0074956060766	04:20	008/008	OK <i>RU</i>
988	02.09	06:53	Send	0302299397	05:08	008/008	OK <i>RU</i>
988	02.09	07:00	Send	03020457571	04:04	008/008	OK <i>CB</i>
988	02.09	07:05	Send	030590039067	03:15	008/008	OK <i>FR</i>



Administrative Regierung
in der Funktion des
assistent obere
- zu sagen -

Diplomatische Korrespondenz
 11.09.2019
 Internationale Protokolle / Letter of protest: Externe für Europäische sonstige IAD:
 „Verfahrenen können gar nicht durch Beschlussgremien außer Kraft gesetzt werden“


Beschreibung:
 Der Antrag des Anwerbers der administrativen Regierung des Staates Republik Baden
 besteht aus Protokollen und der Aufsicht der verengten Staaten von Anwerber, dem
 Präsidenten und der Behörde der Russischen Föderation, die Internationaler und die
 Gesamtheit der Protokolle (Kategorie 10-11) und Protokolle sowie dem
 Inzwischen und der Behörde der Protokolle (Kategorie 10-11) und Protokolle und
 besteht aus, die über die befristete internationale Protokolle / Letter of protest vom 21.
 September 2019 zu Kenntnis zu setzen und im Beauftrag zu bitten.

Wir erklären uns bereit für eine Willen einer Entscheidung im Zusammenhang der weiteren und
 mit dem Protokoll zu sein.

Die Details der Anwerber besteht aus dem Antrag, um die Beschaffenheit von
 Leistungen haben, eingereicht werden hinsichtlich zu bestehen.

Doppelte Karte, am 22. September 2019

- zu sagen -



Bereich des Anwerbers
 Mark Andreas a.F. W. 11 in
 über Protokolle zu Karte
 Hauptquartier der IAD (Kategorie
 Republik Baden, Baden/Baden



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

an
alliierte Mächte des Zweiten Weltkriegs
alle Verwaltungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland,

**Europarechtler bestätigt HLKO:
Verfassung kann durch Besatzungsmacht nicht aufgehoben werden**

Sehr geehrte Exzellenzen,
werte Verwaltungsbedienstete der BRD,

der SÜDKURIER vom 30. Juli 2019, 10:45 Uhr berichtet:

*„Die Argumente der Reichsbürger fußen meist auf falschen Tatsachen.
Thomas Schmitz, Experte für Europarecht und Öffentliches Recht,
entgeistert den Spuk der Verschwörungstheoretiker.*

*[...] 'Eine mündliche, nicht gesetzlich verankerte Aussage führt natürlich
nicht dazu, dass Deutschland aufhört zu existieren', sagt Schmitz.*

*Verfassungen können gar nicht durch Besatzungsmächte außer Kraft
gesetzt werden. Die gern von Reichsbürgern zitierte Haager
Landkriegsordnung gesteht diese Kompetenz Besatzungsmächten nicht
zu.“*

<https://www.suedkurier.de/ueberregional/politik/Luegen-Verkuerzung-Halbwahrheiten-Experte-widerlegt-skurrile-Reichsbuerger-Thesen;art410924,10224782>

Der Freistaat Preußen mit seiner nach wie vor gültigen Verfassung vom 30. November 1920 ist völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen.

Daher kann die Bundesrepublik Deutschland kein Staat sein auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, völkerrechtskonform legitimer Rechtsnachfolger des Völkerrechtssubjekts Königreich Preußen, Signatar der Haager Landkriegsordnung, denn da,

wo ein Staat ist, kann kein zweiter Staat sein!

Das Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen gehört den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen

Weder die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung Preußens am 20. Juli 1932 in die Weimarer Republik (Preußenschlag) und in der Folge in das völkerrechtswidrige Dritte Reich, noch durch die Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945, noch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Besatzungsmächte über die Auflösung Preußens für die begrenzte Zeit der Besatzung, führte zur völkerrechtlich begründeten Auflösung Preußens.

Die Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen ist daher gem. § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht i.V.m. VN-Charta 73, i.V.m. HLKO mit Beendigung der Besatzung wieder herzustellen.

Das preußische Volk hat sich nicht in freier Selbstbestimmung und von innen heraus entschlossen, den Freistaat Preußen aufzulösen, um sich in kleine so genannte „Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Deutschland“ zu zerstückeln.

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturierung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länder auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates (wie das Land Brandenburg, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Rheinland-Pfalz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen oder das Land Schleswig-Holstein, etc. pp.), stehen unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und unter der Anwendung des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“(GG).

Nach dem Waffenstillstand 1945 versäumten die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs nicht nur die Restitution und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des von der Weltvölkergemeinschaft anerkannten Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, sondern lösten selbst aktiv Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 für die Zeit der Besetzung auf, unter Mißachtung der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (HLKO).

Zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung des Hoheitsgebiets des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der preußische Staat nicht aufgehoben, sondern nur handlungsunfähig gestellt.

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in Artikel 1 wurden der „Staat Preußen“, seine Regierung und nachgeordneten Behörden aufgelöst und in Artikel 2 wurde angeordnet, dass die Teile Preußens, die „der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen“, die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern hinzugefügt werden sollen. Diesen Ländern sollen gemäß Artikel 3 Funktionen, Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens übertragen werden, vorbehaltlich von der Alliierten Kontrollbehörde getroffener Abkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann hier allenfalls als zur Restitution verpflichtete Verwaltung der Besatzungsmächte im Sinne der VN-Charta 73 gelten.

„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN- Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...]

*Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN- Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, **daß die Interessen der Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.***

*Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, **die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.**“*

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Unter Verweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker / Resolution 2334 vom 23. Dezember 2016 äußert sich die Generalversammlung

„bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen,

besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnisse und Interessen auszuüben, in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, **insbesondere ihrer Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern.** [...]

„Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des IPbpR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) kam das Thema des Minderheitenschutzes erneut auf, weil die UN-Generalversammlung bereits 1948 gefordert hatte, dem Schicksal der Minderheiten nicht gleichgültig gegenüber zu stehen. Daraufhin wurde von der Unternehmerrkommission der Menschenrechtskommission ein Vorschlag erarbeitet, nicht länger von Minderheiten zu sprechen, sondern von Personen, die Minderheiten angehören. **Dabei kommt es nicht dem Staat zu, den Personenkreis zu bestimmen, der einer Minderheit angehört; vielmehr ist es eine individuelle Entscheidung der einzelnen Person.**“

Dieser Vorschlag fand Aufnahme in Art. 27 des IPbpR:

„Träger des Minderheitsrechts ist ein Mensch, das Recht ist somit individualisiert, Gleichwohl ließ sich eine kollektive Komponente nicht vermeiden, so daß der Mensch seine sprachlichen, religiösen und kulturellen Rechte mit anderen Angehörigen seiner Gruppe annehmen kann.“

Juristisches Kurzlehrbuch Völkerrecht, Knut Ipsen, 7. Auflage, S. 719

Dieses Individualrecht nehmen die Staatsangehörigen des sich in Reorganisation befindenden preußischen Staates Freistaat Preußen für sich in Anspruch. Sie nehmen als Menschen ihr Minderheitsrecht uneingeschränkt wahr und haben ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Dritten Reichs im Sinne des GG Art. 116(1) erklärt und zum Ausdruck gebracht sowie ihre Staatsangehörigkeit gem. RuStAG 1913 auf Grund ihrer Geburt, Abstammung und Wohnsitznahme in Preußen wieder angenommen. Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind die Rechteinhaber des Grund und Bodens des Staatshoheitsgebietes des Freistaats Preußen. Sie gehören bis zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen zu den autochthonen, indigenen Minderheiten.

Sie sind keine Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Das Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen hat am 2. Weltkrieg nicht teilgenommen und die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind daher nicht als alien enemies (feindliche Ausländer) durch die westalliierte Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ zu behandeln.

Der Artikel 22 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1998 zum Schutz nationaler Minderheiten, der sich an Artikel 60 EMRK anlehnt, soll sicherstellen,

„dass Angehörige nationaler Minderheiten die jeweils für sie innerstaatlichen oder internationalen Menschenrechtsvorschriften in Anspruch nehmen können.“

Hiernach findet für die aus völkerrechtlichen Verträgen Begünstigten jeweils das günstigste Recht Anwendung!

„Bleiben die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens hinter dem nationalen Recht oder der anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen zurück, so findet das weitergehende Recht Anwendung.“

<https://www.nationale-minderheiten.eu/minderheitenrechte-und-menschenrechte-9493/>

Dies ist auch im GG Art. 123 i.V.m. Art. 25 eindeutig geregelt!

Bis zur vollständigen Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach wie vor rechtsfähigen Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen sind die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen ausweisenden Preußen als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Resolution 61/295 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007 und unter Beachtung der VN-Resolution 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016

Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.

Die Nachkriegsordnung wurde durch Frau Merkel (Bundeskanzlerin der BRD) im Beisein des US-Präsidenten Donald Trump am 27. April 2018 auf der internationalen Pressekonferenz im Weißen Haus Washington D.C. für beendet erklärt.

Unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution / Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 ist das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen im Gebietsstand 1914 aus dem gemäß GG Art. 133 durch die BRD verwalteten Wirtschaftsgebiet auszugliedern und die Souveränität und Handlungsfähigkeit des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen in seinen staatlichen Strukturen voll umfänglich wieder herzustellen sowie der Grund und Boden dem preußischen Volk zurückzugeben!

Völkerrechtliche Verstöße der BRD:

Nicht nur nach Meinung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages waren die Unterstützung der Festsetzung des iranischen Tankers „Grace 1“ vor Gibraltar am 04. Juli 2019 durch ein britisches Marinekommando und die umgehende Anerkennung des Putschisten Guaidos durch die Bundesregierung als selbst ernannter Interimspräsident Venezuelas am 23. Januar 2019 völkerrechtswidrig. Auch ein Bundeswehr-Einsatz in Syrien, welcher im September 2018 durch die Bundeskanzlerin Merkel nicht ausgeschlossen wurde, wäre völkerrechtswidrig gewesen.

Die Bundesrepublik Deutschland verstieß jedoch nicht nur drei Mal in den letzten 11 Monaten gegen das Völkerrecht, sondern sie verstößt jeden Monat, jede Woche, jeden Tag, jede Stunde, jede Minute durch die gewaltsame Usurpation Preußens gegen die Abkommen der Haager Landkriegsordnung und somit gegen das vorrangige Völkervertragsrecht.

Selbst wenn die BRD durch die Weltvölkergemeinschaft auf Basis des Gewohnheitsrechts als ein Völkerrechtssubjekt anerkannt wird, hat die BRD nicht das Recht, das Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, zu besetzen, die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen als Strafgefangene zu behandeln und mit Hilfe der BRD-Terrormiliz die Anerkennung ihres neuen Fantasie-Staat „Bundesrepublik Deutschland“, auch irreführend sich „Deutschland“ nennend, auf dem Gebiet Preußens zu erzwingen!

- ius cogens -

Weitere Diskriminierungen und Verbrechen im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (VstGB) § 6 und § 7 gegen die beurkundeten Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind den antisemitischen Verbrechen in den Jahren 1933 bis 1945 gleichzustellen.

Gegeben zu Berlin, am 24. August 2019

Hochachtungsvoll

